

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

[L-2013-24700/18-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1223/2019](#)]

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Im Sinn der Erfordernisse des Oö. Integrationsleitbilds 2018 hat der Oö. Landtag eine mit 1. Jänner 2018 in Kraft getretene Novelle des Oö. WFG 1993 beschlossen, wonach bei Drittstaatsangehörigen Integrationserfolge in den Bereichen Spracherwerb und beruflicher Integration eingefordert wurden.

Beim Vollzug des Oö. WFG 1993 mussten jedoch unerwartbare Integrationsversäumnisse festgestellt werden.

Auf Grund der Anzahl ungenügend integrierter Förderwerber bestehen verwaltungsökonomische Erfordernisse, welche die Schaffung von Möglichkeiten einer Nachsicht für Personen mit Pensionsbezug anraten. Auch soll der Nachweis der beruflichen Integration für jene Personen erleichtert werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft geleistet haben.

Darüber hinaus sollen die Nachweismöglichkeiten der Deutschkenntnisse, da sie lediglich eine Präzisierung der gesetzlichen Bestimmung darstellen, künftig im Verordnungsrang geregelt werden.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Für den Bund und die Gemeinden hat dieses Landesgesetz keine finanziellen Auswirkungen. Zusätzliche Kosten für das Land werden auf Grund des erleichterten Zugangs zur Wohnbeihilfe

entstehen; diese können derzeit nicht beziffert werden, die notwendigen Mittel werden aber aus dem zur Verfügung stehenden Wohnbaubudget gedeckt.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Der Kreis der Wohnbeihilfenbezieher wird auf Grund des erleichterten Zugangs zur Wohnbeihilfe vergrößert.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

**Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 27. November 2019

**Ing. Herwig Mahr**  
Obmann

**Ing. Michael Fischer**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

*1. § 6 Abs. 9 bis 14 lauten:*

„(9) Förderungen nach diesem Landesgesetz sind österreichischen Staatsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates und Unionsbürgern sowie deren Familienangehörigen im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77, zu gewähren. Österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt. Sonstigen Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese

1. ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben,
2. Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen und
3. Deutschkenntnisse nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 33 Abs. 1 Z 14.

(10) Der rechtmäßige Aufenthalt ist von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nachzuweisen.

(11) Für den Nachweis des Bezugszeitraums nach Abs. 9 Z 2 werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

(12) Die Voraussetzungen des Abs. 9 Z 2 und 3 müssen nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.

(13) Die Voraussetzungen des Abs. 9 Z 2 müssen von jenen Personen nicht erfüllt werden, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.

(14) Die Voraussetzungen des Abs. 9 Z 3 müssen von jenen Personen nicht erfüllt werden, die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen.“

*2. Im § 33 Abs. 1 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 14 angefügt:*

„14. Nachweismöglichkeiten von Deutschkenntnissen (§ 6 Abs. 9 Z 3).“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.